

# Kirchliches Amtsblott

# für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 22. Oktober 2010

153. Jahrgang

## Inhalt

Dokumente der deutschen Bischofe	die (Erz-)Bistumer Koln, Paderborn, Aachen, Essen
Nr. 125. Prävention von sexuellem Missbrauch an Minder- jährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonfe- renz	und Münster
Dokumente des Erzbischofs  Nr. 126. Urkunde über die Umbenennung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde in St. Josef Dortmund-Kirchlinde-Rahm	Nr. 131. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster
Nr. 127. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, Stück 9, Nr. 157.), zuletzt geändert am 12.05.2009 (Kirchli- ches Amtsblatt 2009, Stück 5, Nr. 57.)	Nr. 133. Broschüre: Die deutschen Bischöfe – Erklärungen der Kommissionen Nr. 031 "Kinder singen ihren Glauben"
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	Nr. 135. Jahreskonferenz Polizeiseelsorge 181
Nr. 128. Änderung der Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen 177	Kirchliche Mitteilungen
Nr. 129. Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für	Nr. 136. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2011 181

#### Dokumente der deutschen Bischöfe

# Nr. 125. Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

# RAHMENORDNUNG I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubensund gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauchs in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

# 1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

#### 2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

#### 3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### 4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

#### 5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

#### III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
  - eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von

Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen

# IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  - · Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards.
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

#### V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

#### VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

#### **Dokumente des Erzbischofs**

Nr. 126. Urkunde über die Umbenennung der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde in St. Josef Dortmund-Kirchlinde-Rahm

# Artikel 1

Nach Anhörung aller Beteiligten wird die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde umbenannt und führt künftig den Namen:

#### St. Josef Dortmund-Kirchlinde-Rahm.

Der Status als Kath. Kirchengemeinde und kanonische Pfarrei sowie die territoriale Umschreibung werden hierdurch nicht berührt.

#### Artikel 2

Die Umbenennung erfolgt mit Wirkung vom 1. November 2010.

Paderborn, 30. September 2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham - Josef Weeker

Erzbischof

Az.: 1.11/51908-11-1/10

Nr. 127. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, Stück 9, Nr. 157.), zuletzt geändert am 12.05.2009 (Kirchliches Amtsblatt 2009, Stück 5, Nr. 57.)

Mit Wirkung vom 1. Juni 2010 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

- a) Vergütungsgruppe I = 1.671,- €/Monat
- b) Vergütungsgruppe II = 1.835,- €/Monat.

Paderborn, den 7. September 2010

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham - Josef Ruker

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.11/1

# Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

# Nr. 128. Änderung der Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen

Die Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 156, S. 145 ff., Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2003, Nr. 106., S. 85 ff., Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 2003, Nr. 110, S. 157 ff., Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2003, Nr. 51, S. 48 ff. und Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2003, Art. 129, S. 101 ff. wird geändert:

## I. Änderungen

1. Abschnitt I, Nr. 3 Satz 2:

Die Worte "in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt" werden ersetzt durch die Worte "als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig".

2. Abschnitt I, Nr. 4 Satz 1:

Das Wort "Angestellten" wird ersetzt durch die Worte "Beschäftigten gemäß TV-L".

- 3. Abschnitt II, 4. Spiegelstrich Buchstabe b: Das Wort "übrigen" wird ersatzlos gestrichen.
- 4. Abschnitt II, 10. Spiegelstrich:

Der Text des 10. Spiegelstrichs wird ersetzt durch zwei Spiegelstriche und diese Formulierung:

- "- Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener
- Durchführung von Ausgängen Gefangener".
- 5. Abschnitt II, 16. Spiegelstrich (alt), 17. Spiegelstrich (neu):

Ersatzlos gestrichen werden

- a) das Komma nach "StGB" und
- b) die Paragraphenbezeichnung "§ 454 StPO".
- 6. Abschnitt IV, 3. Spiegelstrich:
- a) Das Wort "angestellter" wird durch das Wort "beschäftigter" ersetzt.
- b) Die Worte "gilt ergänzend Nr. 48 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung" werden ersetzt durch die Worte "gelten ergänzend § 119 StPO und § 18 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW".
  - 7. Abschnitt IV, 5. Spiegelstrich:

Das Wort "Gruppengespräche" wird ersetzt durch die Worte "Gruppen- und Einzelgespräche".

8. Abschnitt IV, 11. Spiegelstrich:

Die Worte "Speicherung und Überwachung" werden ersetzt durch die Formulierung "Überwachung und Aufzeichnung".

9. Abschnitt V, Nr. 1:

Es werden ersatzlos gestrichen:

- a) die Worte "der Präsident oder die Präsidentin des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen – gegebenenfalls".
- b) der Gedankenstrich nach "Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen".

## II. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2010

L.S.

Generalvikar Dr. Dominik Schwaderlapp, Erzbistum Köln

L.S.

Generalvikar Alfons Hardt, Erzbistum Paderborn L.S.

Generalvikar Manfred von Holtum, Bistum Aachen

L.S.

Generalvikar Dr. Hans-Werner Thönnes, Bistum Essen

L.S.

Generalvikar Norbert Kleyboldt, Bistum Münster

Az.: A54-40.00.1/13

Nr. 129. Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster

Aufgrund des § 33 in Verbindung mit § 6 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 702 ff., Berichtigung vom 18. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 157) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der Krankenhaushygieneverordnung NRW vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 830 ff.) wird folgende Regelung für die katholischen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen erlassen:

#### § 1 Aufgaben des Krankenhausträgers

Der Krankenhausträger hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu veranlassen.

Dazu gehören insbesondere

- 1. die Bildung einer Hygienekommission,
- 2. die Beratung durch einen Krankenhaushygieniker im Sinne der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Bundesgesundheitsblatt Nr. 52 vom 20. 8. 2009),
  - 3. die Beschäftigung von Hygienefachkräften und
  - 4. die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten.

#### § 2 Hygienekommission

(1) In jedem Krankenhaus ist eine Hygienekommission zu bilden. Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Krankenhausträgers bedarf.

Der Hygienekommission gehören mindestens an

- 1. der Leitende Arzt des Krankenhauses,
- 2. die Pflegedienstleitung,
- 3. der hygienebeauftragte Arzt,
- 4. die Hygienefachkräfte.

Der Hygienekommission sollten darüber hinaus der kaufmännische Leiter, die Hauswirtschaftsleitung, der Krankenhausapotheker und der technische Leiter angehören. Weitere Abteilungsärzte sowie Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Krankenhaus können der Kommission angehören.

Bei Bedarf zieht sie den Krankenhaushygieniker zu ihren Sitzungen hinzu.

- (2) Die Hygienekommission hat insbesondere die Aufgabe,
- 1. darauf hinzuwirken, dass Hygienepläne aufgestellt und fortgeschrieben werden, in denen insbesondere zu regeln ist, welche Vorgaben zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen unter Einbeziehung therapeutischer Maßnahmen einzuhalten sind,
  - 2. die Einhaltung der Hygienepläne zu überwachen,
- 3. zu regeln, durch wen und innerhalb welcher Zeit bei Verdacht oder Vorliegen einer Krankenhausinfektion die Hygienefachkräfte, der Hygienebeauftragte sowie der Krankenhaushygieniker zu unterrichten sind und
- 4. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Wiederbeschaffung von Anlagegütern gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Erstellung von Organisationsplänen, soweit dadurch Belange der Krankenhaushygiene betroffen sind, sowie bei der Organisation der Aus- und Fortbildung des Personals auf dem Gebiet der Hygiene mitzuwirken.
- (3) Die Hygienekommission hat bei Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammenzutreten.

Bei gehäuftem Auftreten von Krankenhausinfektionen und bei besonderen, die Hygiene betreffenden Vorkommnissen wird die Hygienekommission unverzüglich einberufen.

### § 3 Hygienefachkräfte

- (1) Hygienefachkräfte im Sinne dieser Ordnung sind Gesundheits- und Krankenpfleger, die an einer qualifizierten, staatlich anerkannten Weiterbildung zur Hygienefachkraft mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Die gebotene Zahl an Hygienefachkräften, die in einem Krankenhaus tätig sind, ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention "Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen" Abschnitt 4 in der Fassung vom 24. August 2009. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Zusammenschlüsse von Krankenhäusern einrichtungsübergreifend Hygienefachkräfte beschäftigen. Fachkrankenhäuser für Suchtkrankheiten, Vorsorge- sowie Rehabilitationseinrichtungen sind dabei stationären Einrichtungen der Psychiatrie gleichzusetzen.
  - (3) Die Hygienefachkräfte haben insbesondere
- 1. mit dem hygienebeauftragten Arzt bei der Überwachung und Durchführung von Hygienemaßnahmen zusammenzuarbeiten.
- 2. regelmäßig die Stationen sowie die pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereiche zu besichtigen,
- 3. die Mitarbeiter über angeordnete Hygienemaßnahmen zu unterrichten,
- 4. die Hygiene-, Desinfektions- und Desinsektionsmaßnahmen zu überwachen,
- 5. bei der Erstellung von Arbeitsplänen für pflegetechnische Maßnahmen nach hygienischen Gesichtspunkten mitzuwirken,

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter

- 6. bei epidemiologischen Untersuchungen mitzuwirken.
- 7. die Sterilisation und Desinfektion sowie die Krankenhausreinigung zu überwachen,
- 8. Surveillance von nosokomialen Infektionen sowie von multiresistenten Erregern und anderen besonderen Erregern gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz in Zusammenarbeit mit den Hygienebeauftragten und gegebenenfalls dem Krankenhaushygieniker durchzuführen. Die Aufzeichnungen nach § 23 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sind dem hygienebeauftragten Arzt und der Hygienekommission, gegebenenfalls auch dem Krankenhaushygieniker in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich bekannt zu geben,
- 9. die Analyse und Bewertung mikrobiologischer und anderer Befunde von Infektionen und anderer gesundheitsgefährdender Gegebenheiten bei Patienten und deren Umgebung insbesondere aufgrund von Untersuchungen an Patienten, Personal, Luft, Wasser, Klimaanlagen und Gegenständen auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu unterstützen,
- 10. in Zusammenarbeit mit den hygienebeauftragten Ärzten und gegebenenfalls dem Krankenhaushygieniker Infektionsketten und Infektionsursachen zu erforschen sowie die Gegenmaßnahmen einzuleiten und
- 11. Fortbildungen für das Krankhauspersonal durchzuführen.

# § 4 Hygienebeauftragter Arzt

- (1) Auf Vorschlag des Leitenden Arztes des Krankenhauses bestellt der Krankenhausträger mindestens einen im Krankenhaus tätigen Arzt zum Hygienebeauftragten. Dieser muss über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenhaushygiene und Infektionsprävention verfügen und an einer entsprechenden Fortbildung in der Krankenhaushygiene mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Der Hygienebeauftragte hat in Zusammenarbeit mit den Hygienefachkräften des Krankenhauses insbesondere
- 1. bei der Einhaltung der Regeln der Hygiene- und Infektionsprävention in seinem Verantwortungsbereich mitzuwirken und dabei Verbesserungen der Hygienepläne und der Funktionsabläufe anzuregen und
- 2. bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Krankenhaushygiene mitzuwirken.

#### § 5 Fortbildung

Hygienebeauftragte und Hygienefachkräfte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, sich laufend mit den neuesten Erkenntnissen über die Krankenhaushygiene und ihrem aktuellen Stand vertraut zu machen und spätestens im Abstand von zwei Jahren an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

# § 6 Aufzeichnungen, Akteneinsicht, Zutrittsrecht

(1) Die Kontroll- und Wartungsarbeiten an den für die Aufrechterhaltung der Krankenhaushygiene erforderlichen technischen Einrichtungen sowie die sonstigen im Rahmen der Krankenhaushygiene erhobenen und anfallenden Daten sind unter Angabe des Datums aufzuzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Der hygienebeauftragte Arzt und die Hygienefachkräfte haben das Recht, Unterlagen des Krankenhauses einschließlich der Patientenakten, auch in digitaler Form, einzusehen und Krankenhausbereiche zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung erforderlich ist.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern (des Erzbistums Köln vom 10. Februar 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 51, S. 99 f., des Erzbistums Paderborn vom 14. Juni 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 85., S. 71 f., des Bistums Aachen vom 23. Oktober 1991, Kirchlicher Anzeiger 1991, Nr. 196, S. 206 f., des Bistums Essen vom 4. Februar 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 30, S. 26 f., des Bistums Münster vom 1. März 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Art. 55, S. 87 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2010

L.S.

Dr. Dominik Schwaderlapp Generalvikar des Erzbischofs von Köln

L.S.

Alfons Hardt Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn

L.S.

Manfred von Holtum Generalvikar des Bischofs von Aachen

L.S.

Dr. Hans-Werner Thönnes Generalvikar des Bischofs von Essen

L.S.

Norbert Kleyboldt Generalvikar des Bischofs von Münster

Az.: A74-20.03.1/1

#### Nr. 130. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. 11. 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen HI. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

### Nr. 131. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2011 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 17.05. bis 20.05.2011 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster:

In der Bildungsstätte "Liborianum" des Erzbistums Paderborn finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

Einführungstag 07.02.2011 Grundkurs 04.04.–08.04.2011 Aufbaukurs 19.09.–22.09.2011

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Einführungstag, Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151 [2008] Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Fachstelle Liturgie –, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

#### Nr. 132. Ausbildungskurs für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2011 einen Kurs zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

- 26./27. Februar 2011
- 8.-10. April 2011
- 18./19. Juni 2011

Tagungshaus ist die Bildungsstätte Liborianum in Paderborn.

Die drei genannten Termine bilden eine Kurseinheit und sind vollständig zu absolvieren. Verbindliche Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

## Nr. 133. Broschüre: Die deutschen Bischöfe – Erklärungen der Kommissionen Nr. 031 "Kinder singen ihren Glauben"

In der Schriftenreihe "Die deutschen Bischöfe – Erklärungen der Kommissionen" ist unter der laufenden Nr. 031 die Broschüre "Kinder singen ihren Glauben" erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter iris.gollers@ erzbistum-paderborn.de bestellt werden.

#### Zum Inhalt:

Singen ist eine ganz ursprüngliche Ausdrucksform des Menschen – was sein Herz bewegt, nimmt klingende Gestalt an. So drängt auch der Glaube zum Gesang: zu singendem Danken, Bitten und Klagen, zu tönendem Lob und Bekenntnis. "Doppelt betet, wer singt", so ein Wort, das auf den hl. Augustinus zurückgeht.

Mit "Kinder singen ihren Glauben" erinnert die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz an eine besondere Weise, wie Kinder den christlichen Glauben kennenlernen und vertiefen können – durch Singen.

Die Handreichung richtet sich an Musiker, an Pädagogen, an alle in der Seelsorge Tätigen und natürlich an die Eltern mit ihren Kindern. Sie wirbt für eine Vernetzung dieser Gruppen und zeigt Wege auf, wie das gelingen kann.

#### Nr. 134. Adventskalender des Bonifatiuswerkes

"Mit Freddi durch den Advent" geht es in diesem Jahr für Kinder, die sich anhand des Kalenders des Bonifatiuswerkes durch die aufregende Zeit vor Weihnachten führen lassen. Zum 125. Geburtstag der Diaspora-Kinderhilfe orientiert sich der traditionsreiche Adventskalender am Jubiläumsthema "Tiere der Bibel".

Die kleine Feldmaus Freddi reißt von zu Hause aus und macht sich auf den Weg zum größten König der Welt. Sie begegnet kleinen Tieren, wie Ameise, Biene und Taube. Sie lädt große Tiere ein, sie zu begleiten, wie Löwe, Elefant und Kamel. Nach vielen Abenteuern und zahlreichen Hinweisen erreicht sie Bethlehem und bringt dem Jesuskind ihre Geschenke.

In einem Begleitbuch wird die Geschichte auf 64 Seiten kindgerecht erzählt. Zugleich enthält es Bastelanleitungen, Rätsel und Kochrezepte. Der Kläppchenkalender (60 x 42 cm) und das Begleitheft kosten zusammen 2,80 €. Sie können angefordert werden: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 29 96-54, Fax: 0 52 51 / 29 96-83 oder: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

#### Nr. 135. Jahreskonferenz Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorialseelsorge der HA 2 des Generalvikariates zur Jahrestagung und Diözesankonferenz Polizeiseelsorge am Mittwoch, 24. November 2010, Anreise bis 10.00 Uhr, Ort: "Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) Erich Klausener", Aus- und Fortbildungszentrum in Stukenbrock-Senne, Lippstädter Weg 26 (Wegbeschreibung kann angefordert werden).

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen.

Voraussichtliches Programm der Konferenz:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum mit eigenen Erfahrungsberichten
- Fortschreibung der Pastoralverbundsstruktur im Hinblick auf die Kategorialseelsorge und speziell Polizeiseelsorge der Erzdiözese

Mittagessen, anschl. Fortsetzung des Konferenzteils mit folgenden Punkten:

Polizeiseelsorge beim Loveparade-Unglück

- Polizeiseelsorge bei geschlossenen Einsätzen der Bereitschaftspolizei NRW
- Polizeiseelsorge bei Auslandseinsätzen der Polizei auf Bundesebene
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Strukturreform der Polizei NRW, Bachelor-Polizeistudium (Praktika in den Dienststellen)
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
  - Verschiedenes
  - Austausch und Gespräch
- Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung werden erbeten bis zum 10. 11. an den Diözesanbeauftragten: Diözesanpolizeipfarrer Msgr. Wolfgang Bender, Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 0 52 07 / 99 59 37, Fax: 0 52 07 / 99 59 68, E-Mail: polizeiseelsorge @erzbistum-paderborn.de oder wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de

# Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 136. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2011

Die Gebetswoche 2011 steht unter dem Thema: "Zusammen glauben, feiern, beten" (Apg 2,42).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (2. bis 12. Juni 2011) begangen.

Seit 1968 Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen Kommission von Vertreterinnen und Vertretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf,

der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt und ein biblisches Leitthema in den Mittelpunkt stellt.

Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abende der Gebetswoche wurde vom Jerusalem-Inter-Church-Centre erarbeitet, einem Zusammenschluss von 13 Kirchen in Alt-Jerusalem.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankurt/ Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) können bestellt werden beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach – Abtei, Tel.: 0 93 24 / 2 02 92, Fax: 0 93 24 / 2 04 95, E-Mail: info@vier-tuerme.de, www.vier-tuerme-verlag.de.

#### KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

### Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.